

Policy Papers on Transnational Economic Law

No. 24

Die Aberkennung des Marktwirtschaftsstatus im Europäischen Anti-Dumping Recht Sebastian Wolf

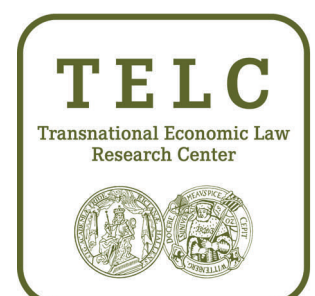
TRANSNATIONAL
ECONOMIC LAW
RESEARCH CENTER

Faculty of Law
Martin-Luther-University
Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
06099 Halle (Saale)
Germany

Tel.: +49 345 / 55 23149
/ 55 23180
Fax: +49 345 / 55 27201

E-Mail: telc@jura.uni-halle.de
www.telc.uni-halle.de

Januar 2007



Die Aberkennung des Marktwirtschaftsstatus im Europäischen Anti-Dumping Recht – Zugleich Anmerkung zum Urteil des EuG vom 14. Nov. 2006 in der Rechtssache T-138/02 “Nanjing Metalink International Co. Ltd.”

I. Einleitung

Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (EuG) hat mit seinem Urteil im Verfahren „Nanjing Metalink International Co. Ltd. gegen den Rat der Europäischen Union“ (Rs. T-138/02) erstmalig entschieden, dass der im Rahmen des europäischen Antidumpingverfahrens gewährte Marktwirtschaftsstatus widerrufen werden kann, wenn aufgrund einer Änderung der tatsächlichen Umstände nicht länger davon ausgegangen werden kann, dass ein Unternehmen unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig ist. Im betreffenden Fall war das in China ansässige Unternehmen Nanjing Metalink International Co. Ltd., ein Exporteur von Ferromolybdän, nach Feststellung der Kommission im Untersuchungszeitraum offensichtlich nach marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig gewesen. Nach Festlegung der unternehmensspezifischen Dumpingspanne änderte es jedoch sein Verhalten. Diese veränderten Umstände, so die Kommission, ließen eine Aufrechterhaltung der Marktwirtschaftsbehandlung nicht länger zu, so dass der Marktwirt-

schaftsstatus aberkannt wurde.

II. Die Vorgeschichte des Rechtsstreits

Am 25. September 2000 erhielt die Kommission einen Antrag des Comité de Liaison des Industries de Ferro-alliages (Euroalliages), demzufolge die Einfuhren von Ferromolybdän mit Ursprung in der Volksrepublik China gedumpte seien und dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dadurch eine bedeutende Schädigung entstehe. Gestützt auf Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (ABl. L 56 v. 6.3.1996, nachstehend AD-GVO) leitete die Kommission ein entsprechendes Antidumpingverfahren ein (vgl. ABl. C 320 v. 9.11.2000, S. 3 ff.). Wie im Rahmen von Antidumpinguntersuchungen üblich, wurden die betreffenden chinesischen Hersteller und Exporteure von der Kommission aufgefordert, die sog. Marktwirtschaftsbehandlung (Market Economy Treatment - MET) zu beantragen. Die MET-Behandlung wird Unternehmen in solchen Ländern gewährt, die sich im wirtschaftlichen Übergang befinden (sog. Non-Market Economies - NMEs) und hinreichend belegen können, dass sie unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig sind, d.h. die verschiedenen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 7 (b) und (c) AD-GVO erfüllen. In Bezug auf China, dem unter den NMEs am häufigsten von Antidumpinguntersuchungen betroffenen Land, gelangte die EU in einer vorläufigen

Beurteilung aus dem Jahr 2004 zwar zu dem Ergebnis, dass eine Einstufung als Marktwirtschaft (Market Economy) aufgrund einer beachtlichen Anzahl von Problemen noch nicht gerechtfertigt sei. Das entsprechende WTO-Beitrittsprotokoll sieht jedoch eine Sonderregelung vor, die der chinesischen Volkswirtschaft für 12 Jahre (bis 2015) nach dem WTO-Beitritt den Status eines Transformationsstaates sichert. Entsprechend wird jeder Dumping-Verdacht individuell beurteilt, so dass chinesische Unternehmen die Möglichkeit haben nachzuweisen, dass sie gleichwohl unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig sind.

Bei der Prüfung der Frage, ob einem Unternehmen MET-Behandlung zu gewähren ist, stützt sich die Kommission maßgeblich auf die Lage während eines festgelegten Untersuchungszeitraums, der im betreffenden Fall vom 1. Oktober 1999 bis zum 30. September 2000 dauerte. Werden die MET-Kriterien im Untersuchungszeitraum erfüllt, geht die Kommission davon aus, dass ein Unternehmen auch zukünftig frei von staatlicher Einflussnahme ist und seine unternehmerischen Entscheidungen allein nach geschäftlichen Erwägungen treffen wird. Dies hat zur Folge, dass der Normalwert gemäß den Absätzen 1 bis 6 des Artikels 2 AD-GVO ermittelt wird (vgl. Artikel 2 Absatz 7 (b) AD-GVO). Dagegen wird für Unternehmen ohne MET-Status bei der Berechnung des Normalwertes die Kosten- und Preissi-

tuation eines Vergleichslandes herangezogen, was für das „beschuldigte“ Unternehmen jedoch in aller Regel nachteilig ist.

Nach Abschluss ihrer Untersuchungen kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass von den antragstellenden chinesischen Unternehmen lediglich die Nanjing Metalink International Co. Ltd. die Voraussetzungen für die Gewährung des MET-Status erfüllte. Dementsprechend wurde für dieses Unternehmen bei der Einführung vorläufiger Maßnahmen durch die Verordnung Nr. 1612/2001 (ABl. L 214 v. 8.8.2001, S. 3) ein deutlich niedrigerer Zollsatz (3,6%) festgesetzt als für andere ausführende Unternehmen (26,3%). Nach Einführung der vorläufigen Antidumpingzölle erhielt die Kommission jedoch Hinweise auf Entwicklungen, aufgrund derer eine Aufrechterhaltung individueller Zollsätze nicht länger gerechtfertigt erschien. Eine entsprechende Untersuchung bestätigte den Zusammenschluss einer Gruppe von Herstellern, die insgesamt 70% der chinesischen Ferromolybdän-Produktion auf sich vereinigten, in einer Koordinierungsstelle unter der Schirmherrschaft der chinesischen Handelskammer. Die insgesamt 25 zusammengeschlossenen Unternehmen, die sich zumeist in Staatsbesitz befanden und deshalb darauf verzichtet hatten die MET-Behandlung zu beantragen, erklärten sich bereit, für ihre Ferromolybdän-Ausfuhren in die Gemeinschaft bestimmte Preis- und Mengenbe-

schränkungen einzuhalten. Nach Feststellung der Kommission wurden den beteiligten Unternehmen Ausfuhrquoten zugeteilt, die sich maßgeblich an der Höhe des jeweils für das Unternehmen geltenden Antidumpingzolls orientierten. Indem die Ausfuhr eines Unternehmens mit höheren Zollsätzen über ein anderes Unternehmen mit niedrigerem Zoll gelenkt wurden, konnte eine Umgehung der höheren Zollsätze erreicht werden. Insbesondere der Nanjing Metalink International Co. Ltd., die aufgrund des gewährten MET-Status den niedrigsten Zollsatz zu entrichten hatte, wurde eine unverhältnismäßig hohe Ausfuhrquote zuerkannt, die deren Produktionskapazitäten erheblich überstieg und mehr als ein Drittel der Gesamtausfuhr der Gruppe betrug.

Die betreffende Vereinbarung stand damit im Widerspruch zu den Kriterien der Gewährung des MET-Status nach Artikel 2 Absatz 7 (c) AD-GVO, demzufolge Ausfuhrpreise und -mengen frei festgesetzt werden müssen und die Unternehmens-tätigkeit frei von staatlicher Einflussnahme sein muss. Auf Grundlage dieser Feststellungen setzte der Rat am 28. Januar 2002 mit der Verordnung Nr. 215/2002 (ABl. L 35 v. 6.2.2002, S. 1) endgültige Antidumpingzölle auf chinesische Einfuhren von Ferromolybdän fest. Zudem wurde der Nanjing Metalink International Co. Ltd. wegen der Beteiligung an den Preis- und Mengenbeschränkungen der MET-

Status aberkannt, so dass die landesweite Spanne für China (22,5%) Anwendung fand.

III. Klagegründe und wesentliche Entscheidungsgründe des EuG

1. Vorbringen der Verfahrensbeteiligten

Mit der eingereichten Nichtigkeitsklage vom 26. April 2002 beantragte die Nanjing Metalink International Co. Ltd. (nachfolgend Klägerin) unter anderem Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 215/2002 für nichtig zu erklären, soweit damit ein Antidumpingzoll auf Einfuhren von Ferromolybdän aus ihrer Produktion erhoben wird.

Artikel 1 der angefochtenen Verordnung legt fest:

- „(1) Auf die Einfuhren von Ferromolybdän [...] mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Der endgültige Antidumpingzoll beläuft sich auf 22,5 % auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, der unter Absatz 1 beschriebenen Ware.“

Zunächst machte die Klägerin geltend, der Rat habe mit dem Widerruf der MET-Behandlung gegen Artikel 2 Absatz 7 (c) AD-GVO verstoßen, da die ursprüngliche Entscheidung über die Gewährung des MET-Status bis zur Durchführung

einer neuen Untersuchung aufrechterhalten werden müsse. Diesbezüglich habe der Rat nicht das nach Artikel 11 Absatz 3 AD-GVO vorgeschriebene Verfahren zum Widerruf des MET-Status eingehalten. Weiterhin habe der Rat, indem er sich auf nach dem Untersuchungszeitraum eingetretene Umstände gestützt habe um den MET-Status zu widerrufen, Artikel 6 AD-GVO verkannt und damit die ihm zustehenden Befugnisse überschritten. Insbesondere sei der Rat nicht befugt, die Gewährung der MET-Behandlung zu widerrufen, ohne eine erneute Untersuchung einzuleiten. Demgegenüber trug der Rat mit Unterstützung der Kommission vor, beide Vorbringen der Klägerin seien unbegründet.

2. Wesentliche Entscheidungsgründe

Eingangs wies das EuG auf den Umstand hin, dass die mögliche Feststellung, der Rat habe gegen Artikel 2 Absatz 7 (c) AD-GVO verstoßen, zugleich eine entsprechende Befugnisüberschreitung impliziere. Für den Gang der Prüfung ergebe sich daraus, dass beide Klagegründe zusammen zu prüfen sind, da der zweite Klagegrund dem ersten nichts hinzufügt. In seiner rechtlichen Würdigung betonte das EuG zunächst, dass die Frage, ob ein Unternehmen unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig ist, maßgeblichen Einfluss auf die Berechnung der Dumpingspanne und damit auf den endgültigen Antidumpingzoll hat, da sich danach richtet,

nach welcher Methode der Normalwert zu berechnen ist. Soweit ein Hersteller unter marktwirtschaftlichen Kriterien tätig ist, werde der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 7 (b) AD-GVO gemäß der in Absatz 1 bis 6 niedergelegten Vorschriften bestimmt, die für marktwirtschaftlich verfasste Länder gelten. Andernfalls erfolgt die Bestimmung des Normalwertes entsprechend Artikel 2 Absatz 7 (a) AD-GVO, der lediglich im Fall von Einfuhren aus Ländern ohne Marktwirtschaftsstatus gilt. Darüber hinaus sei die MET-Behandlung auch beachtlich für die Durchführung der Untersuchungen, da allein im Verfahren nach Artikel 2 Absatz 7 (b) AD-GVO der Normalwert auf Grundlage der von den Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wird und zu diesem Zweck auch überprüft werden kann.

Aus diesem Grund sehe Artikel 2 Absatz 7 (c) AD-GVO vor, dass die Entscheidung über die Gewährung des MET-Status innerhalb von drei Monaten ab dem Beginn der Untersuchung getroffen wird und sodann während der gesamten Untersuchung gültig bleibe. Die Festlegung eines Untersuchungszeitraums und das Verbot der Berücksichtigung nach dem Untersuchungszeitraum liegender Umstände sollen dabei gewährleisten, dass die gefundenen Untersuchungsergebnisse repräsentativ und verlässlich sind. Wie das EuG ausführt soll damit insbesondere sichergestellt werden, „dass die Umstände, die der Feststellung des

Dumpings und der Schädigung zugrunde liegen, nicht durch das Verhalten der betroffenen Hersteller nach der Einleitung des Antidumpingverfahrens beeinflusst werden und dass der am Ende des Verfahrens eingeführte endgültige Zoll somit geeignet ist, der sich aus dem Dumping ergebenden Schädigung tatsächlich abzuhelpen“ (Rz. 59).

Die Regelung des Artikels 2 Absatz 7 (c) AD-GVO dürfe jedoch nicht dazu führen, dass der Normalwert nach den Vorschriften für marktwirtschaftlich verfasste Länder ermittelt wird, wenn sich nach Abschluss des Untersuchungszeitraums herausstellt, dass ein Unternehmen nicht länger unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig ist. In diesem Zusammenhang verwies das EuG zudem auf seine frühere Rechtsprechung zum Verhältnis der unterschiedlichen Methoden zur Berechnung des Normalwertes. Danach normiert Artikel 2 Absatz 7 (b) AD-GVO lediglich eine Ausnahme zu der in Artikel 2 Absatz 7 (a) AD-GVO vorgesehenen spezielleren Methode zur Ermittlung des Normalwertes und ist dementsprechend restriktiv auszulegen. Entsprechend ihrem Sinn und Zweck sei die Regelung des Artikels 2 Absatz 7 (c) AD-GVO dahingehend auszulegen, dass sich das Verbot der nachträglichen Berücksichtigung allein auf solche Umstände beziehe, die den Organen der EG bei der ursprünglichen Festsetzung des MET-Status tatsächlich zur Verfügung standen oder von denen sie vernünftigerweise Kennt-

nis haben konnten. Die Vorschrift schließe jedoch nicht aus, dass die MET-Behandlung nicht aufrechterhalten wird, wenn sich die tatsächlichen Umstände ändern, auf deren Grundlage der MET-Status zuerkannt wurde. Bestätigt werde dies zudem durch Artikel 6 Absatz 1 AD-GVO, der mit der Formulierung „normalerweise“ Ausnahmen von dem Verbot zulässt, nach dem Untersuchungszeitraum liegende Informationen zu berücksichtigen.

Nach Feststellung des EuG bewirkte die Beteiligung der Klägerin an dem Zusammenschluss chinesischer Ferromolybdän-Hersteller nach Einführung vorläufiger Antidumpingzölle eine derartige Änderung der tatsächlichen Grundlage, die den Rat und die Kommission berechtigten, eine Neubewertung der MET-Behandlung vorzunehmen. Zwar bestritt die Klägerin die festgestellten Umstände, auf denen die Aberkennung des MET-Status beruhte. Gleichzeitig trug sie jedoch nichts vor, was diese Feststellungen in Frage stellen konnte, so dass das Bestreiten durch das EuG als unbeachtlich angesehen wurde. Weiterhin sei nach Ansicht des EuG beachtlich, dass die bereits erworbenen Rechte der Klägerin nicht angetastet werden, da die Rücknahme der MET-Behandlung lediglich ex nunc wirke. Auch von dem Argument, die Aberkennung des MET-Status hätte im Verfahren nach Artikel 11 Absatz 3 AD-GVO erfolgen müssen, zeigte sich das EuG nicht überzeugt, da die Bestimmung lediglich

die Überprüfung von am Ende eines Antidumpingverfahrens endgültig eingeführten Maßnahmen betreffe. Im Ergebnis wurden die beiden vorgebrachten Klagegründe vom EuG zurückgewiesen und die Klage entsprechend dem Antrag der Beklagten abgewiesen.

IV. Kritische Beurteilung des Urteils

Trotz einer begrüßenswerten rechtspolitischen Entwicklung die das Urteil einleiten kann, sind die entsprechenden Ausführungen des EuG im Hinblick auf grundlegende rechtsstaatliche Rahmenbedingungen deutlich kritisch zu beurteilen. Die Regelungen über die Zuerkennung des MET-Status erwiesen sich insofern als problematisch, da keinerlei gesetzliche Grundlage für den Entzug der Vorzugsbehandlung vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund erscheint insbesondere fraglich, ob das Gericht nicht die Tragweite des Gesetzesvorbehalts verkannt hat, indem es die Aberkennung der MET-Behandlung ohne gesetzliche Grundlage für rechtmäßig erklärt hat.

1. Grundlagen des Gemeinschaftsrechtlichen Gesetzesvorbehalts

Im innerstaatlichen Verfassungsrecht findet der Vorbehalt des Gesetzes seine rechtstaatliche Funktion darin, der Verwaltung eine Ermächtigung für solche Sachbereiche zu verleihen, die dem Gesetzgeber vorbehalten und damit einer autonomen

Regelung durch die Verwaltung entzogen sind. Auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene sichert Artikel 6 Absatz 1 EUV die Gesetzesbindung der Verwaltung und gewährleistet damit ebenfalls eine Beschränkung von hoheitlicher Machtausübung. Dennoch stößt eine uneingeschränkte Übertragung der Rechtsfigur des allgemeinen Vorbehalts des Gesetzes auf die Gemeinschaftsebene insbesondere unter Verweis auf die dem europäischen Rechts- und Verfassungssystem immanenten Unterschiede gegenüber dem nationalen Verfassungsrecht auf Bedenken. Dazu zählen vor allem terminologische Schwierigkeiten die aus dem fehlenden Gesetzesbegriff im Gemeinschaftsrecht resultieren, sowie die unterschiedlich ausgeprägte demokratische Legitimation rechtssetzender Organe. Darüber hinaus stellt sich die Abgrenzung von legislativen und exekutiven Rechtsakten regelmäßig als schwierig dar.

In der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte ist die Lehre vom Gesetzesvorbehalt zwar bislang eher unterentwickelt. Dennoch kann zumindest für den Bereich der Eingriffsverwaltung eine deutliche Annäherung an das nationale Verfassungsrecht festgestellt werden. Zur Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage bei Eingriffen in Grundrechte nahm der EuGH grundlegend in der Hoechst-Entscheidung (Rs. 46/87 und 227/88, Slg. 1989, 2859, 2924) Stellung und verwies darauf, dass nach der Verfassungs-

tradition aller Mitgliedstaaten Eingriffe der öffentlichen Gewalt in die Sphäre privater Betätigung jeder natürlichen oder juristischen Person einer „Rechtsgrundlage“ bedürfen und aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen gerechtfertigt sein müssen (Rz. 19). Das Erfordernis eines solchen Schutzes sei zudem als allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts anzuerkennen. Vor diesem Hintergrund wird die Rechtsprechung des EuGH zutreffend als gemeinschaftsrechtliche Entsprechung des Gesetzesvorbehalts interpretiert. Auch wenn der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit in den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen, insbesondere im Rechtskreis des common law, unterschiedliche Ausgestaltungen gefunden hat, so ist grundsätzlich anerkannt, dass es sich um das Erfordernis einer Regelung durch Rechtssatz handelt. Bestätigt wird das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für Eingriffe in Gemeinschaftsgrundrechte auch durch die allerdings unverbindliche EU-Grundrechtecharta (GRC), die in Artikel 52 Absatz 1 verlangt, dass Grundrechtsbeschränkungen gesetzlich vorgesehen sein müssen. Welche konkreten Anforderungen an den Gesetzesvorbehalt auf Gemeinschaftsebene zu stellen sind, insbesondere ob sich der Gesetzesvorbehalt zum Parlamentsvorbehalt verdichtet und ein Handeln des parlamentarischen Gemeinschaftsgesetzgebers erforderlich macht, wurde bislang nicht abschließend geklärt. Greifen die Gemeinschaftsorgane jedoch selbst in

Gemeinschaftsgrundrechte ein, dürfte eine Ermächtigungsgrundlage in einer Verordnung oder Richtlinie zu fordern sein.

2. *Das Grundrecht auf gute Verwaltung nach Artikel 41 GRC (Artikel II-101 VVE)*

Der bereits angesprochene rechtsstaatliche Hintergrund prägt in besonderem Maße auch das in Artikel 41 GRC (Artikel II-101 VVE) normierte Grundrecht auf eine gute Verwaltung. In konzeptioneller Hinsicht basieren die einzelnen Gewährleistungen des Artikel 41 (Artikel II-101 VVE) auf der Rechtsprechung der europäischen Gerichtsbarkeit zu den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen bzw. guten Verwaltung und umfassen die Gesamtheit der materiellen Rechts- und Verfahrensgrundsätze, die beim Vollzug des Europäischen Gemeinschaftsrechts zu beachten sind. Die Gemeinschaftsgerichte haben diese Garantien bereits vor ihrer Kodifizierung in Artikel 41 GRC (Artikel II-101 VVE) aus den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 EUV abgeleitet und zu einem elementaren Bestandteil des europäischen Verwaltungsverfahrensrechts weiterentwickelt.

Der persönliche Anwendungsbereich des Rechts auf eine gute Verwaltung beschränkt sich dabei nicht auf Unionsbürger, sondern berechtigt uneingeschränkt jede natürliche sowie juristische Person. Die im

Wesentlichen durch Artikel 41 GRC (Artikel II-101 VVE) Verpflichteten sind die Organe und Einrichtungen der Union, allerdings nur soweit, als diese als „Verwaltung“ handeln. Ausgehend vom Grundrechtscharakter der Regelung kann dabei nur ein materielles Verständnis der Begriffsbestimmung „Verwaltung“ maßgebend sein, da eine lediglich formale Zuordnung der europäischen Hoheitsgewalt im System des institutionellen Gleichgewichts der EG-Organe nicht überzeugend durchzuführen ist. Bestätigt wird dies auch die Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte, die nicht ausschließlich auf den Erlass individueller und konkreter Vollzugsakte abstellt. Insbesondere für den Bereich des Antidumpingrechts hat der EuGH bereits das Verfahren zum Erlass entsprechender Verordnungen als administratives Verfahren eingestuft (Rs. C-170/89, Slg. 1991, I-5709, Rz. 25).

Im Hinblick auf die Vielzahl möglicher Garantien ist Artikel 41 GRC (Artikel II-101 VVE), wie sich aus der Formulierung „insbesondere“ ergibt, entwicklungs offen angelegt und lässt damit Raum für weitere Ausprägungen des Rechts auf eine gute Verwaltung. Anhaltspunkte für einzelne solcher Ausprägungen finden sich im Wesentlichen im sog. Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis. Hinsichtlich der Rücknahme einer MET-Entscheidung ist dabei vor allem Artikel 4 des Kodex zu beachten,

der lautet:

„Der Beamte handelt nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit und wendet die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft niedergelegten Regeln und Verfahren an. Der Beamte achtet insbesondere darauf, dass Beschlüsse, die die Rechte oder Interessen von Einzelpersonen betreffen, eine rechtliche Grundlage haben und ihr Inhalt mit den geltenden Rechtsvorschriften übereinstimmt.“

Damit wird deutlich, dass auch materielle Vorgaben, wie die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, für das Handeln der Verwaltung zum Recht auf eine gute Verwaltung im Sinne von Artikel 41 GRC (Artikel II-101 VVE) zu zählen sind. Zwar sprechen beispielsweise die englische Textfassung („fairly“) oder die französische („équitablement“) eher für eine primär verfahrensrechtliche Ausgestaltung, während der deutsche Wortlaut („gerechte“ Behandlung) ein umfassendes Verständnis nahe legt. Allein textliche Differenzen stehen einem materiellen Ansatz jedoch nicht entgegen, da eine Verkürzung der Vorschrift auf rein verfahrensrechtliche Vorgaben dem Sinn des Rechts auf eine gute Verwaltung nicht gerecht werden würde. Auch der Umstand, dass Artikel 41 GRC (Artikel II-101 VVE) und der Kodex für gute Verwaltungspraxis bislang noch keine unmittelbare rechtliche Verbindlichkeit erlangt

haben, steht einem Rückgriff nicht entgegen. Das Recht auf eine gute Verwaltung in Konkretisierung durch den Kodex für gute Verwaltungspraxis ist jedenfalls als wertende Aussage zu verstehen, das bereits heute einen Grundrechtsschutz, zumindest im Sinne eines Minimal-schutzes, gewährleistet. Insofern steht es den Gemeinschaftsgerichten offen, über Artikel 6 Absatz 1 EUV auf beide Regelungen Bezug zu nehmen.

Im Hinblick auf den dargestellten Rechtmäßigkeitsmaßstab ist insofern zu beachten, dass, soweit ein Antrag auf MET-Behandlung entsprechend begründet wird und die in Artikel 2 Absatz 7 (c) AD-GVO genannten Kriterien erfüllt werden, eine Rechtspflicht besteht, dem Antrag ohne weitere Ermessensentscheidung stattzugeben. Dies ergibt sich bereits aus dem insofern eindeutigen Wortlaut des Artikel 2 Absatz 7 (b) AD-GVO („...wird der Normalwert gemäß ... ermittelt“). Die Rechtspflicht auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus wird zudem durch Artikel 2 Absatz 7 (c) AD-GVO bestätigt, der festlegt, dass die Entscheidung darüber, ob der Hersteller unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig ist, innerhalb von drei Monaten erfolgt. Schließlich ist zu beachten, dass sich die Gewährung von MET nicht in der Verwirklichung von öffentlichen Interessen erschöpft, sondern vielmehr aufgrund der hiermit verbundenen Rechtsfolgen in der Anti-dumping-Untersuchung auch eine

individualschützende Funktion gegeben ist. Artikel 2 Absatz 7 (b) und (c) AD-GVO schaffen für Unternehmen aus den dort genannten Ländern somit ein subjektives Recht auf Ermittlung des Normalwertes nach den Absätzen 1 bis 6 des Artikel 2 AD-GVO, sofern das Unternehmen die aufgezählten Kriterien erfüllt. Eingriffe in dieses Recht aufgrund eines Widerrufs der ursprünglich positiven Entscheidung auf Gewährung von MET bedürfen damit einer rechtlichen Grundlage.

3. Verfahrensrechtliche Aspekte

Unabhängig hiervon zeigt die aktuelle Entscheidung des EuG auch, dass Probleme im Hinblick auf eine überlange Verfahrensdauer bestehen. Zu den elementaren Bestandteilen rechtsstaatlicher Rahmenbedingungen auf Gemeinschaftsebene zählt auch der Grundsatz effektiven Rechtsschutzes. Dieser ist vom EuGH insbesondere unter Verweis auf Artikel 6 Absatz 1 EMRK als gemeinschaftsrechtliches Verfahrensgrundrecht anerkannt und dahingehend präzisiert worden, dass ein Anspruch auf eine gerichtliche Entscheidung in angemessener Frist besteht. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EGMR stellte der EuGH fest, dass die Angemessenheit der Verfahrensdauer nach den Umständen jeder einzelnen Rechtssache zu beurteilen ist. Als Kriterien zur Beurteilung des gegenständlichen Falls seien die Schwierigkeit des Falls bzw. Komplexität des Verfahrens, das Verhalten der

Parteien sowie die Verfahrensführung durch das Gericht in die Abwägung mit einzustellen. Zudem kann eine längere Verfahrensdauer durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt werden (Rs. C-185/95, Slg. 1998, I-8417, Rz. 21 ff., Rs. C-7/98, Slg. 2000, I-1935, Rz. 25 ff., vgl. auch EuG, Rs. T-213/00, Slg. 2003, II-913, Rz. 318.).

Die Klägerin hatte ihre Klage am 26. April 2002 erhoben. Eine mündliche Verhandlung erfolgte am 16. November 2004, das Urteil des EuG erging jedoch erst am 14. November 2006. Unter Abwägung der genannten Kriterien zur Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer, handelte es sich um einen eher einfach gelagerten Sachverhalt. Auch sonstige außergewöhnliche Umstände sind nicht ersichtlich. Insofern kann im Hinblick auf die entwickelten Kriterien zu Artikel 6 EMRK durchaus bezweifelt werden, ob das Verfahren innerhalb der geforderten „angemessenen Frist“ abgeschlossen und eine annähernd zweijährige Verfahrensdauer mit dem Grundsatz effektiven Rechtsschutzes noch zu vereinbaren ist.

V. Fazit

Die Notwendigkeit einer rechtlichen Handlungsmöglichkeit dahingehend, eine ursprünglich positive MET-Entscheidung zu widerrufen, wenn ein Unternehmen nicht länger unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig ist, dürfte wohl außer

Frage stehen. In diesem Sinne fügt sich die aufgeworfene rechtliche Problematik exemplarisch in die gegenwärtige Diskussion um das umstrittene Konzept der NMEs und die damit zusammenhängende individuelle marktwirtschaftliche Behandlung ein. Aktuelle Reformvorschläge, die auf grundlegende konzeptionelle Probleme der entsprechenden Regelungen hinweisen, stellen vermehrt auch das gesamte Konzept in Frage. Soweit jedoch auch in Zukunft am Konzept der NMEs und der MET-Behandlung festgehalten wird, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit eine explizite rechtliche Grundlage vorgesehen werden, die es ermöglicht, das durch Artikel 2 Absatz 7 (b) AD-GVO gewährte subjektive Recht des Unternehmens auf Gewährung von MET unberücksichtigt zu lassen.

Sebastian Wolf LL.M.(oec.int.) ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht (TELC) (Prof. Dr. Christian Tietje, LL.M.) der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.